

Satzung der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum e.V.

I. Allgemeines.

§ 1. Die Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum, eingetragener Verein mit Sitz in Bonn, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erforschung der Zeit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts. Der Zweck wird verwirklicht durch die dem Stand der Wissenschaft entsprechende Herausgabe katholischer Schriftsteller und anderer Quellen aus dieser Epoche unter dem Titel „Corpus Catholicorum“ sowie durch Unterstützung der Drucklegung solcher Arbeiten, die mit den im Corpus Catholicorum veröffentlichten Werken in Zusammenhang stehen oder geeignet sind, die Kirchengeschichte jener Zeit aufzuhellen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft.

§ 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern (Einzelpersonen oder Körperschaften) befindet der Vorsitzende in Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 3. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten alle Veröffentlichungen der Gesellschaft

unentgeltlich. Alle Mitglieder können die von der Gesellschaft oder mit ihrer Unterstützung herausgegebenen Schriften zu ermäßigten Preisen beziehen.

§ 4. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Beschluß des Vorstandes. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an den Ausschuß zu. Der Rechtsweg ist unzulässig.

III. Geschäftsführung.

§ 6. Die Geschäfte der Gesellschaft werden besorgt durch

- 1) den Vorstand,
- 2) den Ausschuß,
- 3) die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand.

§ 7. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie deren Stellvertretern.

Der Vorstand wird vom Ausschuß auf 5 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Zettel, und zwar für jedes Amt getrennt. Einfache Mehrheit entscheidet, bei Stimmgleichheit das Los.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt solange aus, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

§ 8. Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Ausschuß oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, eines oder zwei seiner Mitglieder allgemein oder im einzelnen Falle mit seiner Vertretung zu beauftragen. Zu Abgaben von rechtsverbindlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden und eines anderen Vorstandsmitgliedes.

§ 9. Soweit die Berufung der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses untunlich ist, übt der Vorstand deren Befugnisse aus. Er hat jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Entlastung zu beantragen.

Über Änderungen der Satzung und Auflösung der Gesellschaft zu befinden, bleibt der

Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 10. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung, über die Verhandlungen führt der Schriftführer Protokoll.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und hält die Mitgliederlisten auf dem laufenden. Er legt dem Vorsitzenden die Jahresrechnung zur Prüfung vor.

§ 11. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Der Vorsitzende und der Schatzmeister können sich im Einvernehmen mit dem Vorstand auf Kosten des Vereins besoldeter Hilfskräfte bedienen.

2. Ausschuß.

§ 12. Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen

- a) regelmäßig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) außerdem, wenn es dem Vorsitzenden erforderlich erscheint oder wenn mindestens ein Drittel der jeweils dem Ausschuß angehörenden Mitglieder die Einberufung verlangt.

§ 13. Der Ausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens zwanzig von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Der Verlust der Mitgliedschaft bedingt ohne weiteres den Verlust der Zugehörigkeit zum Ausschuß.

§ 14. Dem Ausschuß liegt es ob

- a) den Vorstand zu wählen,
- b) der Mitgliederversammlung die in den Ausschuß zu wählenden Personen vorzuschlagen,
- c) die vom Vorstand geprüfte Jahresrechnung zu genehmigen,
- d) den Schatzmeister zu entlasten,
- e) zwei Mitglieder zu bestimmen, die jederzeit das Recht haben, die Kassenverhältnisse und den Vermögensstand zu prüfen,
- f) über die Berufung eines vom Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichenen Mitgliedes zu entscheiden.

§ 15. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 16. Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluß des Ausschusses zustande kommen, wenn auf eine an alle Mitglieder gerichtete Aufforderung des

Vorsitzenden zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu dem Beschluß erklären.

§ 17. Der Ausschuß kann seine Befugnisse für einzelne Angelegenheiten oder für bestimmte Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gewählten Unterausschüssen übertragen.

3. Mitgliederversammlung.

§ 18. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle drei Jahre statt. Eine außerordentliche ist zu berufen, so oft der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei dem Vorsitzenden beantragt wird. Im letzteren Falle ist die Versammlung binnen sechs Wochen zu berufen.

§ 19. Tag und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt; dieser setzt auch die Tagesordnung fest.

§ 20. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung aller einzelnen Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung im allgemeinen.

§ 21. Der Mitgliederversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Sie empfängt einen Bericht über den Personalbestand und die Vermögenslage, ferner über die Arbeiten seit der letzten Mitgliederversammlung und den Arbeitsplan für die nächste Zukunft.
- b) Sie genehmigt die vom Schatzmeister aufgestellten und vom Vorstand und vom Ausschuß gebilligten Jahresrechnungen für die seit der letzten Mitgliederversammlung aufgelaufenen Geschäftsjahre.
- c) Sie entlastet den Vorstand und den Ausschuß für die Geschäftsführung seit der letzten Mitgliederversammlung.
- d) Sie bestellt und ergänzt den Ausschuß.
- e) Sie berät und beschließt über Anträge, die vom Vorstand oder vom Ausschuß oder aus dem Kreise der Mitglieder gestellt werden.
- f) Sie beschließt Änderungen dieser Satzung.
- g) Sie beschließt über eine etwaige Auflösung der Gesellschaft.

§ 22. Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden, es sei denn, daß die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die

Dringlichkeit beschließt.

§ 23. In der Mitgliederversammlung haben alle persönlich erscheinenden Mitglieder gleiches Stimmrecht. Die Körperschaften werden vertreten durch je einen von ihnen Beauftragten.

§ 24. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn die Satzung es nicht ausdrücklich anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Protokoll über die Verhandlungen wird von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 25. Satzungsänderungen können von einer Mitgliederversammlung nur nach Ankündigung in der Einladung zur Tagesordnung beschlossen werden, sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zur Eintragung anzumelden.

§ 26. Über Anträge, an denen ein Mitglied persönlich beteiligt ist, darf es nicht mit abstimmen.

IV. Auflösung.

§ 27. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann nur vom Vorstand auf Grund einstimmigen Beschlusses gestellt werden. Zur Annahme dieses Antrages ist die Zustimmung von drei Vierteln der in einer eigens dazu berufenen Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Liquidatoren sind nur der Vorsitzende und der Schatzmeister; falls es notwendig ist, hat der Ausschuß Ersatz zu bestellen.

§ 28. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Köln mit der Auflage, es ausschließlich für wissenschaftliche Aufgaben des katholischen Deutschlands und möglichst im Sinne seines ursprünglichen Zweckes zu verwenden.

*Angenommen als Satzung in der Mitgliederversammlung am 13. September 1926;
Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2007 in Fulda;
eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn am 7. März 2008.*